

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung
für das Kommunalunternehmen
„Technisches Betriebszentrum“**

Aufgrund

von §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVObI. Sch.-H. S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 28.04.2016 die Organisations- und Errichtungssatzung vom 04.07.2014 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Geschäftsführung und der Verwaltungsratsmitglieder sind nach Maßgabe des § 106 a GO zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Kommunalunternehmen während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

2. § 4 wird um folgenden Absatz 10 ergänzt:

- (10) Der Verwaltungsrat benennt auf Vorschlag der Geschäftsführung bis zu zwei Stellvertretungen, die im Fall der Verhinderung die Geschäftsführung vertreten, ohne Geschäftsführung zu sein. Die Stellvertretungen werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren benannt, eine erneute Benennung ist zulässig. Die benannten Stellvertretungen vertreten jeweils gemeinsam mit einer weiteren Bereichsleitung.

3. § 5 wird geändert und wie folgt gefasst:

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 von der Ratsversammlung zu wählenden Mitgliedern, darunter die/der OberbürgermeisterIn oder ein Mitglied der Verwaltungslleitung der Stadt Flensburg.

Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
§ 46 Abs. 6 GO gilt entsprechend.

- (2) Der/Die jeweilige Personalratsvorsitzende des TBZ hat das Recht an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder eine vom Seniorenbeirat benannte Vertrauensperson hat das Recht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie/er hat in den von ihr/ihm zu vertretenen Belangen Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

Dies gilt für öffentliche und nichtöffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt die zu vertretenden Belange betrifft, entscheidet der Verwaltungsrat hierüber durch Beschluss.

- (4) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen oder ein Mitglied des beratenden Arbeitskreises nach Abschnitt III der „Richtlinien für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen“ in der jeweils geltenden Fassung hat das Recht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
§ 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Mitglieder der Ratsversammlung der Stadt Flensburg haben Rede- und Antragsrecht im öffentlichen Teil der Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (6) Die/Der Vorsitzende sowie eine/ein 1. und eine/ein 2. Stellvertreterin/Stellvertreter werden aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach der Wahlperiode der Ratsversammlung bzw. nach ihrer Amtszeit bei der Stadt Flensburg.
- (8) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Stadt Flensburg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (9) Die Arbeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Die stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat erhalten eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich durch entsprechende Anwendung der Vorgaben der Ratsversammlung der Stadt Flensburg zu Systematik, Transparenz und Höchstgrenzen bei Aufwandsentschädigung für Gremienmitglieder ergibt. Die Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigungen wird auf den Internetseiten des Kommunalunternehmens und der Stadt Flensburg veröffentlicht.

4. § 6 Abs. 5 wird geändert und wie folgt gefasst:

- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

5. § 7 wird geändert und wie folgt gefasst:

§ 7
Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammen gerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 6.5.2016

Stadt Flensburg



Simon Faber
Oberbürgermeister